



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

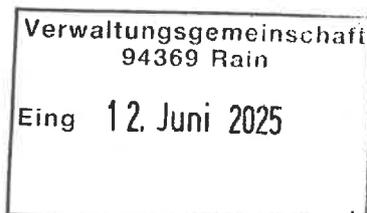
Straubing, 06.06.2025

Gegen Empfangsbekanntnis ✓  
Gemeinde Perkam  
in der VG Rain  
Schloßplatz 2  
94369 Rain

Bauverwaltung  
AZ: 23-610-BP-2024-172

Ihr Ansprechpartner  
H. Bergmaier

Zimmer B.229  
Tel. 09421/973-255  
Fax 09421/973-252



bergmaier.walter@landkreis-straubing-bogen.de

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Perkam durch Deckblatt Nr. 22

Zum Antrag vom 14.05.2025, eingegangen am 14.05.2025

#### Anlagen

- 1 Deckblatt Nr. 22 zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan (3-fach)
- 1 Empfangsbekanntnis g.R.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

## **B e s c h e i d :**

1. Das Deckblatt Nr. 22 zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Perkam in der Beschlussfassung vom 07.04.2025 wird genehmigt
2. Kosten werden nicht erhoben.

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Im Vollzug des Baugesetzbuches hat die Gemeinde Perkam beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 22 zu ändern.

#### **Landratsamt Straubing-Bogen**

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing  
Tel. 09421/973-0  
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de  
[www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)  
DB 22 Genehmigungsbescheid

#### **Sprechzeiten**

Montag bis Freitag: 7:45 – 12:00 Uhr  
Montag: 13:00 – 16:00 Uhr  
Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr nur KFZ-Zulassung  
Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr

Schalterschluss in der  
Zulassungsstelle eine halbe  
Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Gegenstand der Änderung ist die geplante Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Siedlung Pilling mit einer Fläche von ca. 16,7 ha.

Nach Abschluss des Verfahrens wurde mit E-Mail vom 14.05.2025, beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen am 14.05.2025, die Genehmigung der Änderung beantragt.

Die vorliegende Bauleitplanung bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) der Genehmigung durch das Landratsamt. Die Änderung wird dabei rechtsaufsichtlich auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft.

Das Aufstellungsverfahren gemäß §§ 3, 4 und 4a BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Anforderungen an die Bauleitplanung, insbesondere nach § 1 Abs. 3 bis 7 BauGB wurden gewahrt.

Kosten bleiben gemäß Art. 3 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) außer Ansatz.

## II.

### Weiteres Verfahren

Im weiteren Verfahren ist wie folgt vorzugehen:

Das Deckblatt Nr. 22 ist in den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Perkam einzuarbeiten.

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Der Nachweis über die Bekanntmachung ist dem Landratsamt vorzulegen. Auf den Plänen sollte noch vermerkt werden, in welcher Weise die Genehmigung bekanntgemacht wurde.

### Hinweise:

Das Empfangsbekenntnis, der Bekanntmachungsnachweis und eine vollständig ausgefertigte Fassung des Deckblattes sind dem Landratsamt in digitaler Form zu übermitteln.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Seissler  
Regierungsrat